

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 03/2022 zur Untersuchung von im Kreis Herzogtum Lauenburg erlegten und verendeten Wildschweinen auf Afrikanische Schweinepest

I.

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im benachbarten Landkreis Ludwigslust-Parchim werden gemäß

- Artikel 26 Abs. 1 und Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m.
- § 3 a Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der Schweinepest-Verordnung und
- § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG)

folgende Anordnungen getroffen:

1. Im gesamten Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg haben Jagdausübungsberechtigte unverzüglich nach näherer Anweisung des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln
 - 1.1. jedes im Kreis Herzogtum Lauenburg erlegte Wildschwein mit einer amtlich ausgegebenen Wildmarke zu kennzeichnen;
 - 1.2. von jedem erlegten Wildschwein eine Blutprobe zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen;
 - 1.3. das Probenröhrchen mit der vergebenen Wildmarkennummer zu beschriften und einen Probenbegleitschein gemäß Anlage 1 vollständig auszufüllen;
 - 1.4. die entnommene Probe auslaufsicher zu verpacken und mit dem eindeutig zuzuordnenden Probenbegleitschein direkt beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg abzugeben oder diesem über eine der bei den amtlichen Tierärzt(inn)en vorhandenen Annahmestellen für Trichinenproben zuzuleiten.



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat

2. Im gesamten Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg haben Jagdausübungsberechtigte unverzüglich
- 2.1. jedes verendet aufgefundene und bei einem Verkehrsunfall getötete Wildschwein (Fall- und Unfallwild) unter Angabe des Fundortes dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg (Tel.: 04542 822830; Fax: 04542 8228310; E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) anzuzeigen;
- 2.2. jedes verendet aufgefundene oder bei einem Verkehrsunfall getötete Wildschwein mit einer amtlich ausgegebenen Wildmarke zu kennzeichnen;
- 2.3. von jedem verendet aufgefundenen oder bei einem Verkehrsunfall getöteten Wildschwein nach näherer Anweisung der unter 2.1. bezeichneten Dienststelle eine Probe (sofern noch möglich eine Blutprobe oder anderenfalls bluthaltige Tupferproben oder bei Stücken in fortgeschrittener Verwesung markhaltige Knochen) zu entnehmen.
- 2.4. einen Probenbegleitschein gemäß Anlage 1 vollständig auszufüllen und bei verendet aufgefunden Wildschweinen die Auffindesituation und den Verwesungszustand (möglichst an Hand eines Digitalfotos) zu dokumentieren.
- 2.5. die entnommene(n) Proben(n) auslaufsicher zu verpacken, mit der vergebenen Wildmarkennummer zu beschriften und mit dem eindeutig zuzuordnenden Probenbegleitschein direkt beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung abzugeben oder diesem über eine bei den amtlichen Tierarzt(inn)en vorhandene Annahmestelle für Trichinenproben zuzuleiten.

Für die Entnahme von Blutproben sind EDTA-Blutröhrchen, für die Tupferprobenentnahme Trockentupfer in Röhrchen zu verwenden. Beide Medien sowie die Wildmarken und Probenbegleitscheine sind beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung auf Anforderung erhältlich. Nähere Hinweise zur Durchführung der Probenahme sind den in Anlage 2 enthaltenen Merkblättern zu entnehmen.

Begründung

Am 24.11.2021 wurde bei einem im Landkreis Ludwigslust-Parchim im Jagdrevier Ruhner Berge verendet aufgefundenen Frischling das Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nachgewiesen. In den Folgewochen ergaben sich im gleichen Gebiet großräumig verteilt 9 weitere ASP-Nachweise bei Wildschweinen. Durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim wurden die nach den einschlägigen tierseuchenrechtlichen Vorschriften festzulegenden Sperrzonen eingerichtet. Außerdem wurde durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim mit Allgemeinverfügung vom 06.12.2021 zur Früherkennung einer weiteren Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest für alle im Landkreis Ludwigslust-Parchim erlegten, verendet aufgefundenen oder bei einem Verkehrsunfall getöteten Wildschweine die Beprobung durch den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest angeordnet. Die in Niedersachsen angrenzenden Landkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg haben für ihre jeweiligen Kreisgebiete per Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 bzw. 11.12.2021 eine gleichlautende Regelung getroffen.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige, virusbedingte Tierseuche, die bei Haus- und Wildschweinen durch einen fieberhaften, zumeist tödlichen Verlauf gekennzeichnet ist. Das auslösende Virus ist gegen Umwelteinflüsse sehr stabil und im infizierten Gewebe und in erregerrhaltigen Ausscheidungen erkrankter Tiere sehr lange infektiös. Neben der Übertragung von Tier zu Tier sind bei der Weiterverbreitung Verschleppungen durch erregerrhaltiges Fleisch und kontaminierte Gegenstände von besonderer Bedeutung.

Auf der Grundlage von § 3 a der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde erforderlichenfalls für ein von ihr bestimmtes Gebiet gegenüber den Jagdausübungsberechtigten geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest anordnen. Dies betrifft u. a. die unverzügliche Meldung verendet aufgefundener Wildschweine und deren Beprobung zur Untersuchung auf die Afrikanische Schweinepest sowie die Beprobung und ASP-Untersuchung aller erlegten Wildschweine.

Gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) ist der Kreis Herzogtum Lauenburg die für die Tiergesundheitsüberwachung im Kreisgebiet örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Mit der Feststellung des Ausbruchsherd der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Ludwigslust-Parchim ist die Tierseuche bis auf eine Distanz von 72 km an die östliche Grenze des Kreises Herzogtum Lauenburg herangerückt. Außerdem bestehen vielfältige jagdliche Beziehungen in den benachbarten Landkreis Ludwigslust-Parchim, und über die Bundesautobahn A 24, die durch die eingerichteten ASP-Sperrzonen führt, erfolgt ein hohes Verkehrsaufkommen in und durch das Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Im Rahmen der bisher durchgeführten Monitoring-Untersuchungen auf Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen im Kreis Herzogtum Lauenburg wurden in den ersten drei Quartalen des Jahres 2021 zwar 484 Blutproben von erlegten Wildschweinen und 33 Proben von verendeten bzw. verunfallten Wildschweinen zur Untersuchung an das Landeslabor Schleswig-Holstein geschickt, dem stehen jedoch für den gleichen Zeitraum jagdrechtliche Streckenmeldungen von 2102 erlegten Wildschweinen und 123 verendeten und verunfallten Wildschweinen gegenüber.

Zur verlässlichen Früherkennung eines Eintrags der Afrikanischen Schweinepest in den hiesigen Wildschweinebestand sind die bisherigen Probenzahlen daher nicht ausreichend, zumal das jagdrevierbezogene Probenaufkommen sehr ungleich ist und aus Revieren, die bekanntermaßen einen hohen Wildschweinbesatz aufweisen bzw. für die aufgrund ihrer geografischen Lage in unmittelbarer Nähe zu bedeutenden Verkehrsachsen von einem erhöhten Risiko eines Eintrags der Afrikanischen Schweinepest auszugehen ist, nur wenige oder gar keine Proben eingegangen sind.

Die schnellstmögliche Erkennung eines Infektionsherdes ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für eine rasche und effektive Einleitung von Bekämpfungsmaßnahmen und damit einer Eingrenzung des Seuchengeschehens auf ein möglichst kleinräumiges Gebiet. Für ein flächendeckendes und aktuelles Bild zur ASP-Infektionslage ist es daher erforderlich, dass alle im Kreisgebiet erlegten und verendet aufgefundenen sowie bei einem Verkehrsunfall getöteten Wildschweine unverzüglich beprobt und auf Afrikanische Schweinepest untersucht werden. Die begleitend zur Probenahme angeordneten Maßnahmen zur Identifizierung der betreffenden Tiere sowie zur Dokumentation und Probenlogistik sind für eine Zuordnung und Interpretation der Untersuchungsergebnisse sowie einen gefahrlosen Transport und Versand der Proben unerlässlich.

In Anbetracht der großen wirtschaftlichen Bedeutung eines ASP-Eintrags in den heimischen Wildschweinebestand durch Vermarktungs- und Handelsbeschränkungen sowie des Risikos einer Einschleppung des Seuchenerregers aus unerkannten Infektionsherden in Hausschweinbestände sind die angeordneten Maßnahmen und die daraus für die Jagdausübungsberechtigten entstehenden Beschwerden verhältnismäßig. Mildere Mittel mit gleicher Aussagekraft zur Früherkennung eines ASP-Eintrags in den Wildschweinebestand sind nicht ersichtlich.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt, sofern dies nicht bereits durch § 37 des Tiergesundheitsgesetzes gegeben ist.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund der Schwere des Erkrankungsbildes und der raschen und vielfältigen Ausbreitungsmöglichkeiten kommt der Früherkennung eines ASP-Eintrags in den Wildschweinebestand im Kreis Herzogtum Lauenburg eine herausragende tiergesundheitsrechtliche Bedeutung zu. Darüber hinaus sind die massiven wirtschaftlichen Schäden in Erwägung zu ziehen, die im Falle eines nicht zeitnah erkannten Seuchenherdes durch verzögert eingeleitete Bekämpfungsmaßnahmen und langwierige Vermarktungs- und Handelsbeschränkungen entstehen. Vor diesem Hintergrund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem sofortigen Wirksamwerden der getroffenen Anordnungen zurückzustehen.

III.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6 a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) öffentlich bekannt gegeben und gilt ab **01.02.2022** bis zu ihrer Aufhebung.

Die Aufhebung dieser Allgemeinverfügung wird ebenso öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Hinweise

1. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 25 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung können Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000,- Euro geahndet werden.
2. Für Aufwendungen, die privaten und kommunalen Jagdausübungsberechtigten im Zusammenhang mit der angeordneten Probenahme bei gefallenen und verunfallten Schwarzwildstücken zur ASP-Früherkennung entstehen, kann auf der Grundlage der Richtlinie für die Entschädigung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Fallwildsuche von Schwarzwild in Schleswig-Holstein (Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Umwelt, Natur und Digitalisierung - MELUND SH vom 06.07.2018 - V 541/746) eine Aufwandsentschädigung beantragt werden.
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/wald/Downloads/richtlinieASP_Aufwandsentschaedigung.html

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, den 31.01.2022

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung
Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold
Amtstierarzt

Anlagen

Anhang

Zitierte Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) 2016/429 vom 09.03.2016 zu Tierseuchen (Tiergesundheitsrechtsakt) (ABl. EU L 84, S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung 2018/1629 vom 25.07.2018 (ABl. EU L 272, S. 11)
- Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2020 (BGBl. I S. 1605) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06.11.2020 (BAnzAT 09.11.2020 V1)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.02.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.01.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 3)

Probenbegleitschein - Amtliches Schwarzwild-Monitoring

Afrikanische und Klassische Schweinepest sowie Aujeszky'sche Krankheit

RZ-Stand 02_2022

Kreis Herzogtum Lauenburg
 - Der Landrat -
 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
 Schmilauer Str. 66 - 23879 Mölln
 Tel.: 04542 82283-0 / Fax: 04542 82283-10
 E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de

Datum: _____

Angaben zur Person, die das Tier erlegt oder gefunden hat

Name/ Vorname: _____

Adresse: _____

Erreichbarkeit (Tel./Fax/E-Mail): _____

Angaben zum Tier

Alter des Tieres: _____ Geschlecht des Tieres: _____

Erlegungsdatum / Funddatum: _____

Jagdrevier / Erlegungsort / Fundort (Postleitzahl, Ort, Straße): _____

Wildmarkennummer: ☐ SH-53 _____ (6-stellig)oder ☐ RZ- _____ (5-stellig)

Geokoordinaten (falls vorhanden): _____

Das Tier wurde am _____ an der Sammelstelle _____ abgegeben ☐**Das Tier wurde...**

- ☐ erlegt
☐ überfahren
☐ tot aufgefunden

Verhalten des Tieres:

- ☐ Normal
☐ leicht verändert
☐ stark verändert

Probenart:

- ☐ Blut
☐ Tupfer
☐ Markknochen
☐

Verwesungsstufe (1-3):

- ☐ **1** (frisch tot): *kein Verwesungsgeruch*
☐ **2** (in Verwesung): *Verwesungsgeruch mäßig bis stark, Kadaver aufgebläht, ggf. Maden vorhanden, Gewebe verflüssigt/schwärzt sich, löst sich vom Knochen*
☐ **3** (stark verwest): *wenig bis kein Geruch, trockene Haut, bloßgelegte Knochen*

Bemerkungen: _____

Unterschrift Jäger/Jägerin

Unterschrift Amtstierarzt/Amtstierärztin

Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Schmilauer Str. 66

23879 Mölln

Tel.: 04542 82283-0

Fax: 04542 82283-10

E-mail: veterinaerwesen@kreis-rz.deInternet: www.kreis-rz.de

Hinweise zur Probenahme für die Untersuchung auf Schweinepest beim Schwarzwild

Was wird beprobt?

Die Beprobung sämtlicher nachfolgend aufgeführter Tiere ist wichtig, um einen Seucheneintrag so früh wie möglich zu erkennen.

1. Indikatortiere

Auffällige Stücke

- krank angesprochene, erlegte Tiere
- Stücke mit auffälligen Organveränderungen beim Aufbruch

Fallwild und Unfallwild

2. Gesund gestreckte Tiere

Zusätzlich werden über das gesamte Jagdjahr über alle Altersklassen hinweg gesund gestreckte Wildschweine auf KSP und ASP untersucht. Auf Grund der schnellen Ausbreitung der ASP ist jedes geschossene Stück zu beproben.

Wie wird beprobt?

1. Indikatortiere

Die geeignete Probenart ist abhängig vom Verwesungsgrad des Kadavers.

Frische bzw. gut erhaltene Kadaver:

Zwei blutige Tupfer von vorhandenen Wunden oder Blutungen, alternativ Entnahme aus der Herzkammer (Stich zwischen den Rippen in Brustbeinnähe und Einführung des Tupfers in den Stichkanal). Es ist darauf zu achten, dass der Tupfer vollständig mit blutiger Flüssigkeit durchtränkt wird! Zu verwenden sind Trockentupfer in Röhrchen.

Das Aufbrechen des Kadavers ist zu vermeiden.

Stark verwesene oder skelettierte Kadaver:

Röhrenknochen (z. B. Oberschenkelknochen) oder Teile des Brustbeins können eingesendet werden. Die Teile sind zum Versand auslaufsicher zu verpacken. Probengefäße/-behälter beschriften und die Beschriftung auf dem Begleitschreiben vermerken.

2. Gesund angesprochene, erlegte Tiere

Entnahme einer Schweißprobe (EDTA-Blut) mittels Blutentnahmeröhrchen (Kabevette, s. Bild) unmittelbar nach dem Aufbruch. *Verunreinigungen sind zu vermeiden.*



Verwendung der Kabevette:

- Entfernen der weißen Schutzkappe
- Schweiß ansaugen durch Herausziehen des Stempels
- Röhrchen mit Schweiß füllen, dann Stempel bis zum Anschlag rausziehen und an der Basis abbrechen
- weiße Schutzkappe wieder aufsetzen
- Röhrchen beschriften
- Untersuchungsantrag ausfüllen.

Wo bekomme ich Material zur Probenahme?

Material zur Probenahme sowie den benötigten Probenbegleitschein erhalten Sie beim zuständigen Veterinäramt

Was muss ich bezüglich der Begleitpapiere beachten?

Es gibt zwei verschiedene Vordrucke vom Veterinäramt, die zu verwenden sind:

Ein Schein ist für die Einsendung eines Einzeltieres und als „Mantelbogen“ zu verwenden.

Der zweite Vordruck (eine Tabelle) ist für die Einsendung von Proben mehrerer gesund erlegter Tiere (z. B. Strecke einer Gesellschaftsjagd) vorgesehen und nimmt Daten von bis zu 25 Tieren auf. Dabei muss eine eindeutige Zuordnung der Probenkennzeichnung auf dem Schreiben und dem Probengefäß gewährleistet sein. In dem Mantelbogen wird dann bei den Angaben zum Tier auf die Tabelle verwiesen.

Bei Indikatortieren ist für jedes Tier ein Schein zur Einsendung eines Einzeltieres auszufüllen. Bei der Einsendung von mehr als einem Indikatortier müssen die Proben den jeweiligen Begleitscheinen sicher durch Kennzeichnung zugeordnet werden können

Bitte machen Sie bei Falltieren genaue Angaben zum Stück (inklusive Fotos der Umgebung, des Kadavers und ggf. von Insekten am Kadaver) und zum Fundort, wenn möglich auch mit GPS-Daten. Der Fundort muss nachvollziehbar sein. Gut geeignet ist auch eine Meldung über das Tierfundkaster (www.tierfund-kataster.de). Der Fundort ist mit Flatterband zu kennzeichnen und der Kadaver gegen Wildtierfraß zu sichern.

Probenlagerung und Versand

Die Proben sind auslaufsicher zu verpacken (z. B. verschlossene Plastiktüte) und sollen unverzüglich beim zuständigen Veterinäramt oder an den bekannten Trichinenprobenannahmestellen abgegeben werden. Sie sind möglichst kühl (nicht gefroren) zu lagern bzw. zu transportieren.

Der weitere Umgang mit den Stücken sowie die Probenahme bei Fallwild haben auf Grund der aktuellen Situation immer in Abstimmung mit dem zuständigen Veterinäramt zu erfolgen.

Die bei der Probenahme verwendeten Gerätschaften sind zu reinigen und zu desinfizieren, Einmalartikel sind über den Müll zu entsorgen. Es wird empfohlen für diesen Zweck im jagdlich genutzten Auto ein Gefäß mit Desinfektionsmittel (z. B. großer Eimer mit Deckel) mitzuführen. Eine Aufstellung der geeigneten Mittel finden Sie auf der Homepage der Kreisjägerschaft RZ.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.

Erstellt nach einer Vorlage des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei MV- Stand 12/2020

Entnahme von Tupferproben bei Fallwild (ggf. auch in Verwesung übergegangenenes Fallwild)

Der Tupfer sollte Blut und/oder bluthaltiges Gewebe aufnehmen. Sehr gut geeignet ist die Probenahme im Kammerbereich (Brusthöhle). Tragen Sie bei der Probenahme Handschuhe.

Bei stärkeren Stücken sollte die Kammer an „tiefer“ (=brustbeinnaher) Stelle mit einem Stich eröffnet werden. Dann erreicht man mit dem Tupfer auch bei zusammengefallener Lunge das „Zielgebiet“.

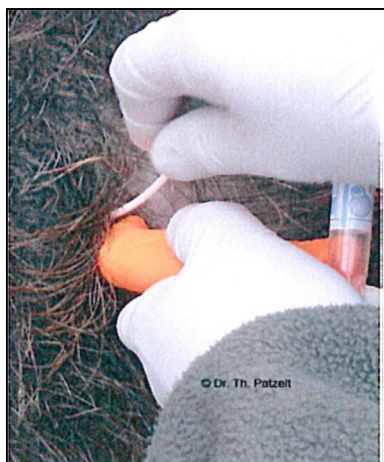


Der Tupfer wird entlang der Klinge in die Kammer geführt, so dass Verunreinigung der Kleidung und Hände mit Blut weitgehend vermieden werden. Pro Stück Fallwild bitte zwei Tupfer verwenden, da oft die Probenmenge eines Tupfers nicht für die Untersuchung ausreichte.

Tupfer und Untersuchungsanträge erhalten Sie beim Veterinäramt.



Die Watte sollte rot sein.



Die Tupfer flüssigkeitsdicht verpacken (Röhrchen bzw. dicht verschlossene Plastiktüte). Versetzen mit den Funddaten (ausgefüllter Probenbegleitschein / Wildursprungsschein) wird der verpackte Tupfer an das Veterinäramt bzw. die nächstgelegene Kurierstelle weitergeleitet.

Folgende Fotos sind für die Bestimmung der Liegezeit und für die Bergung des Kadavers anzufertigen: Bilder der Umgebung (möglichst mit markanten Merkmalen), des Kadavers aus mehreren Blickwinkeln und – falls vorhanden – von Insekten am Kadaver.

Absicherung des Fundortes mit Flatterband und des Kadavers gegen Wildfraß und Verschleppung.

Meldung des Fundes über das Tierfund-Kataster (www.tierfund-kataster.de) oder Markierung in Karte bzw. Bestimmung der Geokoordinaten.

Nach erfolgter Tupferprobennahme sollte die Messerklinge vor Ort z.B. mit einem handelsüblichen Desinfektionstuch (alkoholbasiert) von Blut/Gewebe gereinigt werden und dann zu Hause Messer und Messerscheide mit heißem Wasser ($\geq 70^{\circ}\text{C}$, einige Minuten) oder einem geeigneten Desinfektionsmittel „ASP-sicher“ desinfiziert werden.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.